

REGLEMENT FÜR DAS REGIONALE PFLEGEHEIM ROMANSHORN

Gestützt auf Art. 20 lit. j der Gemeindeordnung der Gemeinde Romanshorn vom 26. November 2002 erlässt die Gemeindeversammlung das nachstehende Reglement über den Betrieb des Regionalen Pflegeheims Romanshorn

I. ALLGEMEINES

Trägerschaft

Art. 1

Das Regionale Pflegeheim Romanshorn ist Eigentum der Politischen Gemeinde Romanshorn.

Zweck

Art. 2

¹Das Pflegeheim bietet pflegebedürftigen erwachsenen Personen aus der Region Romanshorn ein Zuhause mit fachlicher Pflege und Betreuung.

²Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden auch Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Übergeordnetes
Recht

Art. 3

Das Pflegeheim ist ein unselbständiger Gemeindebetrieb und untersteht dem öffentlichen Recht. Soweit dieses Reglement bezüglich Organisation und Verwaltung des Pflegeheims nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates Romanshorn.

II. ORGANISATION

Führung und
Verwaltung

Art. 4

Für die Führung und die Verwaltung des Pflegeheims sind zuständig:

1. der Gemeinderat
2. die Betriebskommission
3. die Heimleitung

Aufgaben des
Gemeinderates

Art. 5

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. Allgemeine Aufsicht über den Betrieb
2. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission
3. Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für Angestellte des Pflegeheims Romanshorn
4. Anstellung der Heimleitung und Festlegung der Anfangsbesol-

dung

5. Jährliche Festsetzung der zulasten der Pflegeheimrechnung zu bezahlenden Entschädigung für das von der Finanzverwaltung besorgte Rechnungswesen
6. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
7. Beschluss über Investitionen für umfassende Renovationen, Neubauten oder Erweiterungsbauten gemäss Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung

Zusammensetzung
der Betriebskommission

Art. 6

¹Die Betriebskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer der Betriebskommission fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Das für Ressort Gesundheit zuständige Mitglied des Gemeinderates hat das Präsidium der Betriebskommission inne. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selber.

³Die Mitglieder der Betriebskommission werden von der Gemeinde entschädigt.

⁴Der Heimleiter oder die Heimleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin der Gemeinde Romanshorn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Aufgaben der
Betriebskommission

Art. 7

Die Betriebskommission ist zuständig für:

1. Erlass der Taxordnung
2. Erlass der Hausordnung
3. Erlass von Leitbild und internen Konzepten
4. Erstellen des Budgets
5. Erstellen der Jahresrechnung
6. Antrag an den Gemeindeammann zur Festlegung der Besoldung (Einreihungsplan, Lohntabelle usw.)
7. Anstellung von Kadermitarbeitenden
8. Stellenplan
9. Wahl des Heimarztes
10. Geschäftsberichterstattung und Information der Öffentlichkeit
11. Finanzkompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Gemein-

derates

12. Alle keiner anderen Instanz zugewiesenen Aufgaben

Aufgaben der
Heimleitung

Art. 8

Die Heimleitung ist zuständig für die operative Führung des Pflegeheims, namentlich:

1. Gewährleistung der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner
2. Kontakt mit Angehörigen von Bewohnerinnen und Bewohnern
3. Anstellung des Personals mit Ausnahme des Kaders
4. Vorbereiten der Geschäfte für die Betriebskommission
5. Finanzkompetenzen gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates
6. Weitere Aufgaben und Kompetenzen gemäss Stellenbeschreibung

III. ADMINISTRATION

Anmeldung

Art. 9

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Pflegeheim ist an die Heimleitung bzw. an die von der Heimleitung bezeichnete Stelle zu richten.

Aufnahme

Art. 10

Die Aufnahme in das Pflegeheim wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.

Austritt

Art. 11

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Arztwahl

Art. 12

Im Pflegeheim besteht freie Arztwahl. Der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin meldet der Pflegedienstleitung besondere Anordnungen.

Heimarzt

Art. 13

Der Heimarzt oder die Heimarztin berät das Pflegeheim in medizinischen Belangen.

Beschwerden

Art. 14

¹Beschwerden allgemeiner Art sind an die Heimleitung zu richten.

²Beschwerden betreffend Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreffend Mitarbeitende sind an die Heimleitung zu richten. Die Heimleitung entscheidet abschliessend darüber und orientiert die Betriebskommission.

³Beschwerden betreffend die Heimleitung oder Kadermitarbeitende sind an das Präsidium der Betriebskommission zu richten. Gegen Entscheide der Betriebskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

IV. FINANZEN

Betriebsrechnung

Art. 15

¹Das Pflegeheim soll finanziell selbsttragend geführt werden.

²Die Tarife sind jährlich so festzusetzen, dass die Betriebskosten und Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

³Die Rechnung des Pflegeheims wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Heimaufenthaltskosten

Art. 16

Die von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu bezahlenden Heimaufenthaltskosten (Tarife) werden in der Taxordnung festgehalten.

Spendenkonto

Art. 17

¹Dem Pflegeheim zufließende Spenden und Legate werden dem "Spendenkonto Pflegeheim Romanshorn" zugewiesen, sofern keine andere Zweckbestimmung vorliegt.

²Das Spendenkonto ist bestimmt für Anlässe und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims.

Rechnungswesen

Art. 18

Das Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Romanshorn besorgt.

Revisionsstelle

Art. 19

Die von der Gemeinde Romanshorn bestimmte externe Revisionsstelle prüft die Buchführung des Pflegeheims.

Rechnungsprüfungskommission

Art. 20

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Romanshorn prüft die Tätigkeit des Pflegeheims.

V. VERSCHIEDENES

Übergangsbestimmung	Art. 21 Bewohnerinnen und Bewohner der bisherigen Vertragsgemeinden (Dozwil, Egnach, Kesswil, Salmsach, Uttwil) werden mit Bezug auf die Tarife während fünf Jahren wie Einwohnerinnen und Einwohner von Romanshorn behandelt.
Inkrafttreten	Art. 22 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement für das Regionale Pflegeheim Romanshorn vom 20. August 1975.

Romanshorn, 22. April 2008

Politische Gemeinde Romanshorn

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Norbert Senn

Der Gemeindeschreiber: Thomas Niederberger

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 23. Juni 2008